

Geschäftsordnung des Landeselternrates der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein

Präambel

Die Elternvertreter*innen der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein bilden den Landeselternrat (im folgenden LER genannt).

Der LER wird insbesondere in allen Angelegenheiten tätig, die in ihren Auswirkungen über die einzelne Schule hinausgehen und für die Gesamtheit der Eltern der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein von Bedeutung sind.

Der LER ist ein Organ der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen in Schleswig-Holstein (im folgenden LAG genannt) und gibt sich ergänzend zu deren Satzung eine Geschäftsordnung. Sie soll ein lebendiges Miteinander ermöglichen und erleichtern.

§ 1 Das zuständige Gremium jeder Schule benennt bis zu 3 Schulleitern als Mitglieder im LER.

§ 2 Die Mitglieder verpflichten sich für die Dauer von drei Jahren regelmäßig an den Sitzungen des LER teilzunehmen. In Ausnahmefällen ist eine Vertretung durch weitere Mitglieder möglich.

Um die Kontinuität der gemeinsamen Arbeit zu gewährleisten, sollen die Mitglieder einer Schule nicht gleichzeitig wechseln.

§ 3 Gründungsinitiativen können Mitglieder entsenden. Diese haben bis zur Mitgliedschaft der Schule in der LAG im LER beratende Funktion.

§ 4 Gäste können jederzeit durch die Mitglieder eingeladen werden.

§ 5 Der LER ist beschlussfähig, wenn stimmberechtigte Vertreter von mehr als der Hälfte der Mitgliedsschulen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

In Ausnahmefällen ist eine andere Art der Abstimmung zulässig.

Auf Wunsch einer einzelnen Person wird eine geheime Wahl vorgenommen.

§ 6 Der LER wählt aus seinem Kreis einen Sprecher*in und eine/n Stellvertreter*in. Diese/r Sprecher*in ist für die Dauer von drei Jahren Mitglied in der LAG.

Der LER wählt aus seinem Kreis für die Dauer von drei Jahren mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder und eine/n Stellvertreter*in für die Bundeselternkonferenz.

Die Aufgaben in der LAG und in der Bundeselternkonferenz ergeben sich aus deren Satzungen / Geschäftsordnungen.

Die Aufgaben der/des Sprecher*in bestehen im Wesentlichen aus

- der Vertretung des LERs auf Landes- und Schulebene
- Sie/er ist Ansprechpartner*in nach außen und innen
- Sie/er ist verantwortlich für die Einladung und Tagesordnung der Sitzungen des LER
- Sie/er legt fest, wer das Protokoll erstellt.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt inklusive der notwendigen Anhänge spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail. Wünsche zur Tagesordnung sind rechtzeitig mit dem Sprecher/Sprecherin abzustimmen. Sie/er sorgt für Kontinuität und den roten Faden in der Arbeit des LERs.

§ 7 Der LER kann regionale Elternratstagungen durchführen.

§ 8 Der LER kann zu bestimmten Themen Arbeitsgruppen bilden.

§ 9 Die Sitzungen des LER finden nach Terminfestlegung durch den LER statt. Diese Festlegungen erfolgen in der letzten Sitzung vor den Sommerferien für das folgende Schuljahr. Terminverschiebungen sind möglich.

§ 10 Die Sitzungen beginnen um 9:00 Uhr und enden in der Regel spätestens um 13.00 Uhr.

§ 11 Aus wichtigem Grund kann jedes Mitglied die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung unter schriftlicher Nennung der Gründe verlangen.

§ 12 Die Sitzungen werden von einem/r für ein Schuljahr gewähltem Moderator*in geleitet. Er/Sie kann einen Vertreter bestimmen. Das Protokoll ist spätestens zwei Wochen nach der Sitzung nach Abstimmung mit dem/der Sprecher*in an die Mitglieder weiterzuleiten.

§ 13 Die Sachkosten für die Mitglieder des LER werden über die eigenen Schulvereine abgerechnet. Die Sachkosten, für die Delegierten des LER, die durch Delegationen in die LAG und die Bundeselternkonferenz entstehen, werden über die LAG abgerechnet, soweit diese nicht vom BUND getragen werden.

§ 14 Die Mitglieder des LER sind im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung zu Vertraulichkeit über Aussagen einzelner Schulen verpflichtet. Schriftstücke, E-Mails und besonders gekennzeichnete Abschnitte in den Sitzungen unterliegen der Vertraulichkeit.

§ 15 Änderungen der Geschäftsordnung sind nach Beratung im LER mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind zwei Wochen vor der Sitzung einzureichen.
Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde am 27.01.2018 beschlossen und gilt somit längstens bis zum 27.01.2020

Rendsburg, den 27.01.2018

Der Landeselternrat